

Merkblatt 2025 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Der Lebensbedarf für Beziehende in Wohnungen beträgt:

- für Alleinstehende Personen CHF 20'670.00 / Jahr
- für Ehepaare CHF 31'005.00 / Jahr

Kinder ab 11 Jahren

- für 1. & 2. Kind je CHF 10'815.00 / Jahr
- für 3. & 4. Kind je CHF 7'210.00 / Jahr
- ab dem 5. Kind und je weitere CHF 3'605.00 / Jahr

Kinder bis 11 Jahren

- für 1. Kind CHF 7'590.00 / Jahr
- für 2. Kind CHF 6'325.00 / Jahr
- für 3. Kind CHF 5'270.00 / Jahr
- für 4. Kind CHF 4'390.00 / Jahr
- für 5. Kind und je weitere CHF 3'660.00 / Jahr

Vermögensfreigrenzen:

- für Alleinstehende CHF 30'000.00
- für Ehepaare CHF 50'000.00
- für Kinder / Waisen CHF 15'000.00
- für Liegenschaften (Normalfall) CHF 112'500.00
- für Liegenschaften (Sonderfall) CHF 300'000.00

Mietzinsmaxima: werden neu bestimmt nach Wohnform, Haushaltgrösse und Mietzinsregion.

Für Miete inkl. Nebenkosten werden folgende maximalen Mieten in der Mietzins Region 2 berücksichtigt.

- Alleinlebende CHF 18'300.00 / Jahr
- 2 Personen CHF 21'720.00 / Jahr
- 3 Personen CHF 23'760.00 / Jahr
- 4 Personen und mehr CHF 25'920.00 / Jahr
- Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft CHF 10'860.00 / Jahr
- Rollstuhlzuschlag Erhöhung der Mietzinsmaxima um CHF 6'900.00 / Jahr
- Keine Übernahme von Garagen- und Parkplatzmieten sowie rückwirkenden Heizkostenabrechnungen.

Beziehende von Ergänzungsleistungen in Heimen

Persönliche Auslagen in Heimfällen für Erwachsene CHF 6'890.00 / Jahr.

Maximal CHF 184.00 / Tag können für Personen angerechnet werden, welche sich in Wohnheimen aufhalten, die vom kantonalen Sozialamt anerkannt sind. Gleiches gilt für Einrichtungen mit Betriebsbewilligung nach § 6 des Gesetzes über die Invalideneinrichtungen für Erwachsene.

Maximal CHF 268.00 / Tag können für Personen angerechnet werden, welche sich in anerkannten Pflegeeinrichtungen aufhalten, die auf der Spital- oder Pflegeheimliste nach § 39b des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 aufgeführt sind. In den Berechnungen von Ergänzungsleistungen werden die Bestandteile Hotellerie, Betreuung und der Pflegeanteil der versicherten Person von maximal CHF 23.00 pro Tag (gültig ab 01.01.2020) berücksichtigt.

Der Pflegekostenanteil der obligatorischen Krankenversicherung und die Pflegebeiträge von Kantonen und Gemeinden werden ausserhalb der Ergänzungsleistungsberechnung abgerechnet. Taxreduktionen in Heimen werden ab dem 1. Tag voll in Abzug gebracht.

Regionale Durchschnittsprämie der Krankenkasse 2024

Die Krankenkassenprämie wird seit Januar 2014 von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich direkt der jeweiligen Krankenkasse überwiesen. Die Regionale Durchschnittsprämie 2025 in der Region 2 beträgt für Alleinstehende CHF 6'684.00 / Jahr, für Ehepaare CHF 13'368.00 / Jahr, für Junge Erwachsene (19-25) CHF 4'884.00 / Jahr, für Kinder (0-18) CHF 1'584.00 / Jahr.

Keine Steuerpflicht

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Hilflosenentschädigungen unterliegen nicht der Steuerpflicht. Sie sind zwar in der Steuererklärung zu deklarieren, werden jedoch nicht besteuert. Für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gibt es aus diesem Grund keine Steuerausweise.

Rückerstattung von Kantonalen Beihilfen und Ergänzungsleistungen

Nach einem Todesfall können nach Bezahlung der Nachlasskosten unter bestimmten Voraussetzungen vom Restvermögen Kantonale Beihilfen gemäss § 19 des Zusatzleistungsgesetzes ZLG zurückgefordert werden. Rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2021 werden aus dem CHF 40'000.00 übersteigenden Nachlass zurückgefordert. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten. Rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen die vor 1. Januar 2021 bezogen worden sind, sind nicht rückerstattungspflichtig.

Meldepflicht

Änderungen (z.B. Renteneinkommen, Erbschaften, Änderungen im Erwerbseinkommen, Mietzins-/Heimtaxenänderungen) sind mittels Belegen unverzüglich zu melden. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind rückerstattungspflichtig. Änderungen von Bank- und Postcheckkonten sind unter Beilage der entsprechenden Eröffnungsbestätigungen sofort zu melden.

Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren (Serafe AG)

Beziehende von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV können sich von diesen Gebühren befreien lassen. Wer nur Kantonale Beihilfen bezieht, fällt nicht darunter.

Vergütung von Krankheitskosten

Belege von Krankheitskosten (Krankenkassen- und Zahnarztrechnungen) sind innert 15 Monaten nach Rechnungsdatum einzureichen. Verfallene Krankheitskosten werden nicht vergütet. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung von Selbstbehalten aus Zusatzversicherungen (VVG), Spitalkostenbeiträgen, Brillen, Rollatoren oder Nichtpflichtleistungen und -medikamenten.

Franchise und Selbstbehalte (KVG)

Die Vergütung beträgt maximal CHF 1'000.00 pro Jahr und Person. Dies entspricht der gesetzlich minimalen Franchise von CHF 300.00 und dem gesetzlichen Selbstbehalt von CHF 700.00.

Transportkosten

Vergütung von ausgewiesenen Transportkosten (Krankenwagen, Taxi-Taxi, Rotkreuzfahrtdienst) zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort, soweit die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Zahnärztliche Behandlungen

Zahnarztrechnungen sowie Zahntechniktarife weisen einen Taxpunkt-Wert von CHF 1.00 auf. Der Zahnarzt ist zu informieren, dass Ergänzungsleistungen bezogen werden. Für Kosten bis CHF 1'000.00 benötigt unsere Durchführungsstelle keine Kostenschätzung. Für Kosten bis CHF 3'000.00 prüft unsere Durchführungsstelle, ob die Behandlung bewilligt werden darf. Für Leistungen ab CHF 3'000.00 ist zwingend das Zahnformular Sozialzahnmedizin einzureichen, die Unterlagen werden von einem Vertrauenszahnarzt geprüft.

Spitex

Wir vergüten die Patientenbeteiligung sowie die hauswirtschaftlichen Leistungen durch die Spitex, soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.